

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 16. Wahlperiode

Rechtsausschuss

35. Sitzung am 23.09.2014  
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

### Protokoll – Teil 1 –

	<b>Beginn:</b>	<b>Ende:</b>
<b>Öffentliche Sitzung:</b>	14:30 Uhr	14:36 Uhr
	14:50 Uhr	15:34 Uhr
	16:12 Uhr	16:29 Uhr
<b>Nicht öffentliche Sitzung:</b>	14:36 Uhr	14:37 Uhr
	15:35 Uhr	15:35 Uhr
<b>Vertrauliche Sitzung:</b>	14:37 Uhr	14:49 Uhr
	15:35 Uhr	16:12 Uhr

#### Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

#### Ergebnis:

(S. 3)

1. Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher  
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4238 –

Schriftlich erledigt  
(S. 3)

2. Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4268 –

Schriftlich erledigt  
(S. 3)

3. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Flughafen  
Hahn  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4269 –

Erledigt (S. 4); siehe auch  
Teil 2 des Protokolls

4. Rheinland-pfälzische Bundesratsinitiativen zur Bekämpfung  
der Kinderpornographie  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4278 –

Erledigt  
(S. 5 – 7)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

5. Teurere Internetverträge für US-Amerikaner  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4349 –
6. Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Freizeitpark  
Nürburgring  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4350 –
7. Mietpreisbremse  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4359 –
8. Informationsfahrt nach Rumänien und Bulgarien

**Ergebnis:**

Schriftlich erledigt  
(S. 3)

Erledigt (S. 8 – 13); siehe  
auch Teil 2 des Protokolls

Vertagt  
(S. 14)

Programmüberblick  
(S. 15)

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Herr Vors. Abg. Schneiders** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

Die Tagesordnungspunkte

1. **Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher**  
**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/4238 –
2. **Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher**  
**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/4268 –
5. **Teurere Internetverträge für US-Amerikaner**  
**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/4349 –

werden gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Flughafen Hahn**  
**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/4269 –

**Herr Abg. Dr. Wilke** führt aus, früher hätten diverse Probleme am Hahn hohe Wellen geschlagen, und Problemfelder hätten sich strafrechtlich aufgetan. Die Staatsanwaltschaft sei dem akribisch auf den Grund gegangen. Umfangreiche Hausdurchsuchungen und weitere Beweiserhebungen seien erfolgt. Nun sei es etwas ruhig geworden, und aus Sicht der CDU-Fraktion sei Zeit genug vergangen, sodass die Staatsanwaltschaft eine erste Einschätzung abgeben könne, was aus all diesen, über die Medien transportierten Vorwürfen geworden sei und welche weiteren Schritte sich daraus ergeben hätten.

**Frau Staatssekretärin Reich** teilt mit, bei den Staatsanwaltschaften des Landes liefen verschiedene Ermittlungsverfahren gegen aktive und frühere Mitarbeiter der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG). Gegenstand seien unter anderem eine Strafanzeige des Betriebsrats gegen einen ehemaligen Geschäftsführer, Untreuevorwürfe gegen einen weiteren ehemaligen Geschäftsführer und einen ehemaligen Prokuristen im Zusammenhang mit der Verlängerung von Passagierabfertigungsverträgen.

Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien, könnten nähere Einzelheiten nur in vertraulicher Sitzung berichtet werden, wozu sie gerne bereit sei.

**Herr Abg. Dr. Wilke** erklärt, man sei bestrebt, das eine oder andere noch einmal in öffentlicher Sitzung nachzufragen. Deshalb bitte er mitzuteilen, ob schon Verfahren eingestellt oder erst gar nicht als Ermittlungsverfahren eröffnet worden seien.

**Frau Staatssekretärin Reich** informiert, laufende Ermittlungsverfahren seien erweitert worden und, wenn sie sich richtig erinnere, sei ein neues Verfahren eröffnet worden. Dies habe sich aus den von Herrn Abgeordneten Dr. Wilke angesprochenen Durchsuchungen der Staatsanwaltschaft ergeben.

Die Frage von **Herrn Abg. Dr. Wilke**, ob es auch Einstellungen gegeben habe oder Verfahren gar nicht erst eröffnet worden seien, wird von **Frau Staatssekretärin Reich** verneint.

Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher Sitzung**, die Sitzung **vertraulich** fortzusetzen.

(Fortsetzung in **vertraulicher Sitzung**  
– siehe Teil 2 des Protokolls –.)

Der Antrag – Vorlage 16/4269 – hat in vertraulicher Sitzung seine Erledigung gefunden.

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Rheinland-pfälzische Bundesratsinitiativen zur Bekämpfung der Kinderpornographie**  
**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/4278 –

**Herr Abg. Dr. Wilke** bringt vor, im Zuge der „Edathy-Geschichte“ sei Herr Staatsminister Hartloff mit dem Gedankenspiel öffentlich hervorgetreten, dass man den strafrechtlichen Schutz verbessern müsste. Da bisher nicht zu vernehmen gewesen sei, welche Initiativen ergriffen worden seien, bitte er um Darstellung, was das Ministerium in diesem Zusammenhang bereits erarbeitet habe.

**Frau Staatssekretärin Reich** betont, dieses Thema sei Herrn Staatsminister Hartloff und ihr ein wichtiges Anliegen. Deshalb habe man aus Anlass der öffentlichen Debatte im Fall Edathy geprüft, ob und wie der gewerbsmäßige Handel mit Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen bestraft werden könne und welche Initiativen unterstützt und ergriffen werden müssten. Eine eigene Bundesratsinitiative einzubringen sei allerdings nicht geboten gewesen. Einerseits habe Bayern schon im Februar 2014 öffentlich verkündet, eine entsprechende Bundesratsinitiative ergreifen zu wollen, und andererseits habe zeitgleich der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigt, im Zusammenhang mit der anstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie zeitnah einen eigenen Regelungsvorschlag vorzulegen, was in der Folgezeit auch geschehen sei.

Zu diesen beiden Initiativen, die sich in Bezug auf die Regelungen zum Umgang mit Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen grundlegend unterschieden, habe man die hiesige gerichtliche und auch staatsanwaltschaftliche Praxis angehört. Deren Stellungnahmen seien in die Prüfung eingeflossen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Umgang mit Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen bestraft werden könne. Danach werde es grundsätzlich für sachgerecht gehalten, den marktmäßigen Austausch bzw. den gewerbsmäßigen Handel von bzw. mit Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen unter Strafe zu stellen, um diesen tatsächlich bestehenden Handel im Graubereich der Kinderpornografie besser eindämmen zu können. Allerdings müsse darauf geachtet werden, die Grenze zu strafunwürdigen Konstellationen nicht zu überschreiten. Diese Gefahr bestehe zum Beispiel beim Umgang mit Bildern aus dem privaten Bereich oder auch bei Kunstwerken.

Außerdem müsse ein Regelungsvorschlag dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen und sich in die Systematik des Strafgesetzbuches einfügen.

An diesen Voraussetzungen habe man die Vorschläge aus Bayern und dem Bund gemessen, die übrigens morgen beide im Rechtsausschuss des Bundesrates beraten würden.

Zu dem Entwurf der Bundesregierung habe man als Landesjustizverwaltung im Rahmen des üblichen Anhörverfahrens im Sommer gegenüber dem Bundesministerium eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Sie habe gesagt, dass vorher eine Praxisabfrage durchgeführt worden sei, deren Ergebnisse dort eingeflossen seien.

Vorbehaltlich der morgigen Beratungen im Rechtsausschuss werde der Entwurf der Bundesregierung in Bezug auf den Umgang mit Nacktaufnahmen für umfassender und besser gelungen gehalten. Der Entwurf aus Bayern beschränke sich auf die Strafbarkeit des marktmäßigen Austauschs von Nacktaufnahmen allein von Kindern. Die Bundesregierung strebe dagegen eine weitergehende Strafbarkeit an, die das unbefugte Herstellen und Verbreiten von Bildaufnahmen unbedeckter Personen jeden Alters oder von Bildaufnahmen, die geeignet seien, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, umfasse. Die Bundesregierung nutze mit diesem Regelungsvorschlag, der den marktmäßigen Austausch von Kindernacktbildern einschließe, die Gelegenheit, einer sich immer schneller verbreitenden Form des Cybermobbings zu begegnen.

Die noch im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf vorgebrachten Bedenken gegen die Bestimmtheit des Tatbestandsmerkmals „bloßstellende Bildaufnahmen“ habe die Bundesregierung nun aufgegriffen und den oben genannten alternativen Vorschlag unterbreitet, der nach derzeitiger Würdi-

**35. Sitzung des Rechtsausschusses am 23.09.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

gung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken mehr begegnet. Außerdem dürfte der Zusatz „erheblich“ ein geeignetes Korrektiv sein, um eine Beschränkung auf strafwürdige Fälle zu erreichen.

Neben diesen beiden Gesetzentwürfen habe man sich seit Februar 2014 mit weiteren Anträgen auf Bundesebene befasst, die auch gegen die Notwendigkeit einer eigenen Initiative gesprochen hätten.

Im Bundesrat seien im März 2014 zwei Entschließungsanträge aus Hessen und Thüringen zu der Frage der Verschärfung entsprechender kinder- und jugendschützender Regelungen behandelt worden. Rheinland-Pfalz habe hier einer Entschließung zugestimmt, wonach der Bundesrat es unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für erforderlich halte, Strafbarkeitslücken beim Umgang mit Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen zu identifizieren und zu schließen. Außerdem sei auf eine zügige Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie gedrängt worden. Beiden Forderungen sei der Bund – wie eben dargelegt – inzwischen durch die Vorlage des Gesetzentwurfs nachgekommen.

Im Übrigen habe Rheinland-Pfalz keine eigene Bundesratsinitiative eingebracht, was auch nicht erforderlich gewesen sei, nachdem die zuständige Bundesregierung angekündigt habe, zeitnah die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie umzusetzen.

Auf den entsprechenden Entschließungsantrag des Bundesrates, den man unterstützt habe und der ausdrücklich eine Umsetzung der Richtlinie angemahnt habe, sei sie schon eingegangen wie auf die Beteiligung der gerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Praxis in der Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf des Bundes enthalte Regelungen auch zu dem Bereich der Kinder- und Jugendpornografie. Wesentlich erscheine im Sinne eines umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung dabei die ausdrückliche Regelung des sogenannten Posings, also der aufreizenden Zurschaustellung der Genitalien von Kindern, das bislang nur durch entsprechende Auslegung der Rechtsprechung als Tatbestand erfasst worden sei. Außerdem werde eine moderate Erhöhung des Strafrahmens für den Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften von zwei auf drei Jahre bzw. von einem auf zwei Jahre vorgeschlagen. Eine solche Erhöhung werde für sachgerecht erachtet. Sie füge sich in das Wertungsgefüge dieser Tatbestände ein und wahre den Abstand zu den mit einem höheren Unrechtsgehalt ausgestatteten Handlungsalternativen des Verbreitens oder des öffentlichen Zugänglichmachens solcher Bilder.

**Herr Abg. Dr. Wilke** hat bezüglich der weitergehenden Reichweite des Entwurfs der Bundesregierung eine Nachfrage. Ausgeführt worden sei, dass das Alter keine Rolle spiele. Nacktbilder, die gewerbsmäßig veräußert würden, fänden sich millionenfach im Internet. Die meisten Klicks gingen auf entsprechende Anbieterseiten. Nicht ganz nachvollzogen werden könne, was hier die weiterreichende Wirkung ausmache. Es stelle sich die Frage, ob künftig auch das Magazin „Playboy“ aus dem Verkehr gezogen werden müsse.

**Frau Staatssekretärin Reich** erläutert, die Weitergabe müsse unbefugt und gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen.

**Herr Abg. Dr. Wilke** kommt auf das Problem mit den privaten Urlaubsbildern zu sprechen. Es sei immer die Rede davon gewesen, dass nur die gewerbsmäßige Veräußerung unter Strafe gestellt werde, das heiße, wer selbst seine Urlaubsbilder vom FKK-Strand auf Facebook veröffentlichen würde, würde damit nicht gewerbsmäßig handeln, sondern seinem Verständnis zufolge würde es sich um eine Privatangelegenheit handeln. Interessant zu wissen sei, wo die Grenzlinie verlaufe.

**Frau Staatssekretärin Reich** antwortet, wenn dies unbefugt erfolge.

**Herr Abg. Dr. Wilke** erwidert, das Gewerbsmäßige spiele keine Rolle, was der bayerische Gesetzentwurf beinhaltet habe, während es hier darum gehe, wer unbefugt Nacktbilder von Personen jeden Alters ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentliche.

Zu fragen sei, wie sich die Situation bei Kunstwerken darstelle.

**Frau Staatssekretärin Reich** erklärt, auch das werde sich am Einzelfall orientieren und ob es unbefugt erfolgt sei.

**Herr Abg. Ruland** begrüßt die sachliche Diskussion. Problematisch sei allerdings, wie sich Herr Abgeordneter Dr. Wilke gegenüber der Presse zu dem Thema verhalten habe, wenn dort zu lesen stehe, wirksamer Opferschutz erfordere mehr als bloße Lippenbekenntnisse. Er vertrete die Auffassung, bei einem solch sensiblen Thema müsse man sich auch sensibel verhalten.

**Herr Abg. Dr. Wilke** entgegnet, wenn dies schon angesprochen werde, sei anzumerken, es sei für ihn ein bisschen enttäuschend, wenn Herr Staatsminister Hartloff im „Trierischen Volksfreund“ Ankündigungen mache und er heute vernehme, man habe im Bundesrat bei bestimmten Entschließungsanträgen von Hessen und Thüringen mitgestimmt, aber keine eigene Initiative ergriffen. Da hätte er sich von Herrn Staatsminister Hartloff mehr erhofft. Darauf habe sich die Pressemeldung bezogen.

**Herr Abg. Ruland** meint, dies könne man so sehen. Es werfe sich die Frage auf, warum das Land Rheinland-Pfalz die Initiative hätte ergreifen sollen, wenn Bundesjustizminister Maas doch den weitergehenden Vorschlag unterbreitet habe. Der einzige Sonderweg sei der der CSU in Bayern.

Der Antrag – Vorlage 16/4278 – hat seine Erledigung gefunden.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Freizeitpark Nürburgring**  
**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/4350 –

**Herr Abg. Baldauf** erläutert, Grundlage des Berichtsantrags sei das zwischenzeitlich vorliegende schriftlich abgefasste Urteil, das einem aber bisher auf offiziellem Wege nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Neben dem Vorwurf der Untreue gehe es auch noch um den Vorwurf der Falschaussage.

Herr Ministerialdirektor Hoch habe auf Briefe der Fraktion der CDU zunächst nicht reagiert bzw. ein Brief sei beantwortet worden. Vier Wochen später sei fast inhaltsgleich ein weiterer Brief geschrieben worden. Mit dem ersten Brief sei zugesagt worden, dass für den Fall, dass Schwärzungen erfolgen müssten, um Persönlichkeitsrechte zu wahren, das Urteil durchaus offengelegt werden könnte, was im zweiten Brief jedoch nicht konkretisiert worden sei. Tatsache sei, dass man dieses Urteil bis heute nicht auf offiziellem Wege vorliegen habe, während die Medien bereits darüber verfügten und damit dieses Urteil aller Persönlichkeitsrechte zum Trotz öffentlich sei, weshalb sich die Frage stelle, warum Abgeordneten dieses Urteil bis zum heutigen Tage nicht offiziell zur Verfügung gestellt werden könne. Dies sei ein Unding, was man geklärt haben wolle.

Frau Staatssekretärin Reich werde heute über den Inhalt des Urteils berichten. Darum gebeten werde, darüber hinaus auszuführen, ob aufgrund dieses Urteils zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geprüft worden seien. Über die Medien würden jeden Tag neue „Horror Meldungen“ über das Konzept des damaligen Finanzministers und zwischenzeitlich auch über das Konzept des damaligen Wirtschaftsministers verbreitet, aus denen hervorgehe, welche Schäden verursacht worden seien.

Hier gehe es jetzt um das Konzept des früheren Finanzministers.

**Frau Staatssekretärin Reich** berichtet, die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Koblenz habe am 16. April 2014 das Urteil gegen fünf Angeklagte im Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Freizeitpark Nürburgring verkündet. Das Verfahren gegen den sechsten Angeklagten, den ehemaligen Prokuristen der Nürburgring GmbH und finanziellen Direktor, sei bereits im Jahr 2013 wegen Verhandlungsunfähigkeit durch das Landgericht abgetrennt worden. Die schriftlichen Urteilsgründe lägen jetzt vor. Diese umfassten 231 Seiten.

Die Angeklagten seien wie folgt verurteilt worden:

Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der Nürburgring GmbH und ehemalige Minister der Finanzen Professor Dr. Ingolf Deubel sei wegen Untreue in 14 Fällen und wegen falscher uneidlicher Aussage zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. In vier Fällen sei er vom Vorwurf der Untreue freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft habe eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren gefordert gehabt und Freispruch in zwei Fällen.

Der ehemalige Geschäftsführer der Nürburgring GmbH Dr. Walter Kafitz sei wegen Untreue in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt worden, die zur Bewährung ausgesetzt worden seien. In zwei Fällen sei er, wie auch von der Staatsanwaltschaft beantragt, vom Vorwurf der Untreue freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft habe eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten gefordert gehabt.

Der ehemalige Controller der Nürburgring GmbH Michael Nuss sei wegen Untreue in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei. In vier Fällen sei er freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft habe eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten und Freispruch in drei Fällen gefordert gehabt.

Der ehemalige Geschäftsführer der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH Hans-Joachim Metternich sei wegen Beihilfe zur Untreue in neun Fällen schuldig gesprochen und verurteilt worden. Die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 140 Euro sei vorbehalten worden. Ferner sei diesem auferlegt worden, eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Euro zu leisten.



**35. Sitzung des Rechtsausschusses am 23.09.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

In einem Fall sei er vom Vorwurf der Untreue freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft habe eine Freiheitsstrafe von einem Jahr gefordert gehabt.

Der Geschäftsführer der Rheinland-Pfälzischen Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement (RIM) Roland Wagner sei wegen Beihilfe zur Untreue in neun Fällen schuldig gesprochen worden. Auch er sei verurteilt worden unter dem Vorbehalt einer Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu 100 Euro. Ihm sei eine Geldauflage in Höhe von 7.500 Euro auferlegt worden. In einem Fall sei ein Freispruch erfolgt. Die Staatsanwaltschaft habe eine Freiheitsstrafe von neun Monaten beantragt gehabt.

Das Landgericht Koblenz habe im Wesentlichen festgestellt, dass die Angeklagten Professor Dr. Deubel, Dr. Kafitz und Nuss Zahlungen für angebliche Aufwandsentschädigungen und Provisionen durch die Nürburgring GmbH an die Firmengruppe IPC Pinebeck veranlasst hätten, die mit der Suche nach einem Privatinvestor für den Bereich 1 des Projekts Nürburgring 2009 beauftragt gewesen sei, ohne dass dafür ein Rechtsgrund bestanden habe. Das Landgericht habe den Angeklagten Professor Dr. Deubel insofern als faktischen Mitgeschäftsführer der Nürburgring GmbH angesehen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts habe der Angeklagte Professor Dr. Deubel ferner mit den Angeklagten Metternich und Wagner in neun Fällen die Ausreichung von stillen Beteiligungen an die Mediinvest GmbH veranlasst, die Mehrheitsgesellschafterin der mit der Realisierung des Bereichs 2 des Projekts Nürburgring 2009 beauftragten MSR GmbH gewesen sei, ohne dass im Zeitpunkt der Auszahlung der jeweiligen Beträge ausreichende Sicherheiten bestanden hätten.

Die Verurteilung des Angeklagten Professor Dr. Deubel wegen falscher uneidlicher Aussage beziehe sich auf seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz am 2. Juli 2010. Darin habe der Angeklagte seine Beteiligung an dem Abschluss der Vereinbarung über die Fälligkeit einer Provision von 4 Millionen Euro zugunsten der Pinebeck Gruppe in Abrede gestellt. Die Entscheidung sei nicht rechtskräftig, allerdings habe die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe am 16. September 2014 ihre Revision bezüglich der angeklagten Professor Dr. Deubel, Metternich und Wagner zurückgenommen. Da das Urteil insgesamt noch nicht rechtskräftig und vom Landgericht Koblenz auch nicht anonymisiert veröffentlicht worden sei, sei es ihr nicht möglich, weitere Einzelheiten in öffentlicher Sitzung mitzuteilen. Sie sei aber sehr gerne bereit, über die Urteilsgründe in vertraulicher Sitzung zu berichten.

Herr Ministerialdirektor Hoch sei bereit, zu den anderen von Herrn Abgeordneten Baldauf aufgeworfenen Fragen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

**Herr Abg. Dr. Wilke** begrüßt, wie ernst die Landesregierung dieses Thema nehme, was daran zu ersehen sei, dass auf der Regierungsbank sieben Persönlichkeiten Platz genommen hätten, was im Rechtsausschuss nicht an der Tagesordnung sei.

Eine große deutsche Tageszeitung habe am 27. August 2014 Inhalte aus dem Urteil wiedergegeben. Unter anderem sei zu lesen gewesen, dass bei der Frage der Strafzumessung in außerordentlichem und massiven Grad die Pflichtwidrigkeit und die Länge der Zeit, in der Professor Dr. Deubel auf Beschäftigte des Nürburgrings in seinem Sinne eingewirkt habe, erschwerend ins Gewicht gefallen seien. Es interessiere, ob Frau Staatssekretärin Reich diese Ausführung bestätigen könne.

**Frau Staatssekretärin Reich** verweist auf ihre Aussage, dass sie bereit sei, in vertraulicher Sitzung zu den Strafzumessungserwägungen sehr umfangreich Stellung zu nehmen.

**Herr Abg. Baldauf** gibt zu bedenken, dass der Richter in öffentlicher Sitzung begründet habe, weshalb dies öffentlich sei. Er bitte zu erklären, warum dies nicht in öffentlicher Sitzung erörtert werden könne.

Ergänzend zu der Frage von Herrn Abgeordneten Dr. Wilke möchte er wissen, wie Frau Staatssekretärin Reich das gegen Professor Dr. Deubel verhängte Strafmaß beurteile.

**Frau Staatssekretärin Reich** antwortet, es stehe ihr nicht zu, eine Entscheidung eines rheinland-pfälzischen oder sonstigen Gerichts zu kommentieren. Es handele sich – wie bereits ausgeführt – um ein Urteil, das vom Landgericht nicht veröffentlicht worden sei. Insofern sei es auch nicht Gegenstand öffentlicher Erörterung im Ausschuss. Als Abgeordneter habe man das Recht, alles zu erfahren. In vertraulicher Sitzung sei sie dazu bereit, aber nicht entgegen der Entscheidung des Landgerichts in öffentlicher Sitzung.

**Herr Abg. Dr. Wilke** möchte wissen, aus welcher Vorschrift sich ergebe, dass dies nicht publiziert werden könne. Das Strafverfahren müsse öffentlich sein, das Urteil werde im Namen des Volkes gesprochen, und es werde öffentlich begründet, gleichwohl seien diese schriftlichen Urteilsgründe den Parlamentariern in öffentlicher Sitzung nicht zugänglich, wobei doch sicher zugestanden werden müsse, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der näheren Kenntnis dessen vorhanden sei, warum und wieso das Landgericht zu dieser Auffassung gekommen sei, dass die Angeklagten schuldig seien.

**Frau Staatssekretärin Reich** informiert, es handele sich um § 474 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO).

Herr Ministerialdirektor Hoch würde gerne zu den anderen von Herrn Baldauf aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen. Vielleicht kläre sich dadurch einiges, was man jetzt diskutiere.

**Herr Ministerialdirektor Hoch** trägt vor, natürlich werde diese Landesregierung Schadenersatzansprüche – sofern vorhanden –, wie im Landtagsbeschluss vom Mai 2014 bekräftigt, konsequent verfolgen. Das Urteil liege in einer Fassung, die man für eine solche Prüfung verwenden könne, erst seit Mitte vergangener Woche vor. Man habe für diese Fragestellung das Einverständnis des Gerichts einholen müssen. Dies ergebe sich aus § 474 der Strafprozessordnung, weil es sich um einen Auszug aus der Akte handele und nicht um die mündliche Begründung des Richters in der Verhandlung. Ungeachtet der fehlenden Rechtskraft sei man jetzt in der Lage, das Urteil und die Ausführungen des Gerichts hinsichtlich möglicher Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring 2009 zu prüfen.

Man habe sich entschieden, um unvoreingenommen ein Ergebnis zu erhalten, dies fremd zu vergeben. Zurzeit laufe ein Vergabeverfahren unter mehreren beteiligten Kanzleien. Ein Ergebnis des Vergabeverfahrens liege noch nicht vor. Es werde damit gerechnet, dass eine endgültige Begutachtung Ende November dieses Jahres vorliegen werde. Er sei gerne bereit, über das Ergebnis zu berichten.

Angesprochen worden sei, dass man insoweit mit Unverständnis reagiere, als das Urteil noch nicht vorliege, obwohl es einigen Medien bereits vorliege. Man habe sich – wie bereits ausgeführt – nach § 474 Abs. 2 StPO vom Gericht bestätigen lassen müssen, dass man das Urteil nutzen könne, um ein solches Vergabeverfahren anzustrengen.

Herr Abgeordneter Baldauf habe ausgeführt, dass er auf das Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers Bracht nicht reagiert habe. Das Schreiben von Herrn Parlamentarischen Geschäftsführer Bracht sei am 29. August eingegangen. Die Antwort von ihm darauf sei am 2. September hinausgegangen. Seines Erachtens habe es sich um ein Wochenende gehandelt, also relativ kurzfristig. In diesem Schreiben habe er mitgeteilt, dass man bei Gericht diesen Aktenauszug gerne erfrage und wieder auf ihn zukommen wolle. Die Antwort des Gerichts liege seit vorletzter Woche vor. Es liege eine rechtliche Einschätzung des Gerichts vor, wonach man nicht befugt sei, aufgrund der eben zitierten Norm das Urteil an den Landtag herauszugeben. Dies habe man durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenprüfen lassen, das die Einschätzung des Gerichts teile. Er glaube, er habe dies Herrn Abgeordneten Bracht mit Schreiben von gestern mitgeteilt. Zugleich habe er den Präsidenten des Landtags auf diesen Vorgang aufmerksam gemacht.

Er empfinde das Ergebnis genauso unbefriedigend wie die Vertreter der Fraktion der CDU. Immerhin handele es sich um ein Urteil gegen einen ehemaligen Finanzminister dieses Landes. Jenseits der Frage, ob die Landesregierung verpflichtet sei, Urteile oder Dokumente vorzulegen, hätte man es, wenn man nicht durch die Einschätzung gehindert sei, vorgelegt. Aber er gehe davon aus, dass im Interesse des Parlaments der Präsident sich der Sache annehmen werde. Dies sei entsprechend vorbesprochen.

**35. Sitzung des Rechtsausschusses am 23.09.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Es erschließe nicht, woraus Herr Abgeordneter Baldauf schließe, er hätte auf die Briefe nicht reagiert. Es habe zwei Briefe gegeben und auch zwei Antworten. Es sei relativ deutlich der Hergang dieser Angelegenheit ausgeführt.

Zu den Anwaltskosten. Die Landesregierung habe keine Anwaltskosten für Herrn Professor Dr. Deubel übernommen. Herr Professor Dr. Deubel sei ein Darlehen gewährt worden wie jedem anderen Beamten auch, der Rechtsschutz verlange. Es handele sich um ein zinslos zurückzuzahlendes Darlehen zur Bestreitung von Prozesskosten für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht Koblenz. Die Höhe des Darlehens bemesse sich nach den gesetzlichen Gebühren und Auslagen für die Rechtsverteidigung in Strafsachen. Bekannt sei, was das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an Höchstsätzen vorsehe. Mehr sei auch nicht übernommen worden.

Er sei gerne bereit, den Darlehensbetrag zu nennen, was allerdings in öffentlicher Sitzung nicht möglich sei. Das Urteil sei nicht rechtskräftig. Er sei entsprechend vorbereitet, dies zu tun.

Auf der Regierungsbank seien deshalb so viele Personen vertreten, weil die Fragestellung der Fraktion der CDU noch andere Verfahrensbeteiligte betreffe, nämlich diejenigen, die Rechtsschutz über andere Stellen hätten gewährt bekommen. Es könne nur in vertraulicher Sitzung hierzu berichtet werden.

**Herr Vors. Abg. Schneiders** bedankt sich für den Bericht.

Es sei zutreffend, dass das genannte Schreiben heute Morgen bei der Landtagsverwaltung eingegangen sei. In der Tat werde sich der Landtag darum kümmern. Gleichwohl sei es äußert unbefriedigend. Er begrüße ausdrücklich, dass sowohl von Frau Staatssekretärin Reich als auch von Herrn Ministerialdirektor Hoch ausdrücklich betont worden sei, den Abgeordneten in vertraulicher Sitzung weitere Informationen geben zu können. Dennoch empfinde er dies – wie dies auch schon durch die Wortbeiträge von Herrn Abgeordneten Dr. Wilke und Herrn Abgeordneten Baldauf zum Ausdruck gekommen sei – als nur schwer hinnehmbar, weil ein Urteil öffentlich gesprochen und öffentlich begründet worden sei. Bei allem Daten-, Persönlichkeits- und Vertrauensschutz für die Betroffenen stelle sich die Frage, inwieweit nach den einzelnen Verurteilten und in öffentlichen Ämtern befindlichen und damit vielleicht in der Vertrauenswürdigkeit des Schutzes eingeschränkten Personen differenziert werden müsste.

Darüber hinaus könne er zwar die Bezugnahme auf § 474 Abs. 2 StPO nachvollziehen, auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, so zu verfahren, was die Öffentlichkeit anbelange. Man könnte sagen, wenn man zugehört hätte, hätte man dies durch die Urteilsbegründung mitbekommen. Nichtsdestotrotz sei er der Auffassung, dass das Parlament, wenn es diese Frage bezogen auf einen ehemaligen Minister stelle, letztlich auf die vertrauliche Schiene zu setzen sei. Irgendwo klaffe da in der rechtlichen Beurteilung eine Lücke, was er heute hinnehmen müsse, aber nicht gerne akzeptiere.

**Herr Abg. Baldauf** möchte wissen, ob für das Revisionsverfahren auch ein Darlehen gewährt werde.

**Herr Ministerialdirektor Hoch** antwortet, es liege kein Antrag vor.

**Herr Abg. Baldauf** erkundigt sich, ob es, wenn auf § 474 Abs. 2 StPO Bezug genommen werde, Wunsch des Gerichts gewesen sei, dieses Urteil nicht einfach so zur Verfügung zu stellen. Wenn dies zutreffen sollte, werfe sich die Frage nach der Begründung auf.

**Herr Ministerialdirektor Hoch** erklärt, er wisse nicht, ob dies Wunsch des Gerichts sei oder nicht. Er teile die Einschätzung, dass es sehr bedauerlich sei, dass diese rechtliche Einschätzung vorliege, die aber offensichtlich trage. Gleichwohl glaube er, es sei für den Landtag einen Versuch wert, dies in eigener Sache geltend zu machen.

Er habe ausgeführt, es handele sich immerhin um den ehemaligen Finanzminister. Das Gericht führe insoweit aus: „Der Begründung Ihres Antrags vom 2. September 2014 entnehme ich, dass Sie die entsprechende Auskunft insoweit begehren, um den Fraktionen des Landtags die Einsichtnahme zu ermöglichen. Insoweit ist gegenwärtig nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 474 Abs. 2 StPO gegeben ist.“

**Herr Abg. Dr. Wilke** führt aus, vor Kurzem habe der Arbeitskreis der Fraktion der CDU das Landgericht Koblenz besucht. Dort habe man dieses Thema gestreift. Dabei habe sich ergeben, dass eigentlich aus Sicht des Gerichts, der Gerichtspräsidentin, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Freigabe auch an Medien, die sich nach dem Bericht der „FAZ“ zuhauf gemeldet hätten, bei der Staatsanwaltschaft liege.

**Herr Meiborg (Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)** äußert, wenn Frau Dicke dies gesagt haben sollte, hätte sie sich vertan. Zuständig sei ausschließlich das Gericht. Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens sei die Gewalt über alles, was dann geschehe, beim Landgericht. Frau Dicke habe sich bestimmt versprochen, oder es habe sich jemand verhört.

**Herr Vors. Abg. Schneiders** wirft ein, dann hätten sich mehrere verhört.

**Herr Abg. Baldauf** kommt noch einmal auf die Schreiben zu sprechen und merkt an, das, was er vorwerfe, sei, von August/Anfang September bis heute seien schon wieder drei Wochen vergangen, in denen nicht viel passiert sei. Gerade bei einem solchen Verfahren müsste eine Beschleunigung das oberste Ziel sein.

Ausgeführt worden sei, dass man den Präsidenten des Landtags angeschrieben habe. Es erhebe sich die Frage, ob man vonseiten der Staatskanzlei darauf achte, dass die Angelegenheit schnellstmöglich geklärt und beantwortet werde, oder ob auch drei Wochen gewartet werde, bis der Präsident des Landtags antworte.

**Herr Ministerialdirektor Hoch** ist der Auffassung, es liege ein Missverständnis vor. Man habe erst am 16. oder 17. September 2014 eine Antwort des Gerichts auf die Frage vom 22. August 2014, dass die Staatskanzlei gerne das Urteil vorliegen haben möchte, um Schadenersatzansprüche prüfen zu können, erhalten. Zugleich sei der bereits mitgeteilte Passus enthalten gewesen. Er habe nicht nur das Schreiben von Herrn Parlamentarischen Geschäftsführer Bracht am 2. September beantwortet, sondern auch an das Gericht geschrieben. Das Schreiben sei am 29. mittels Fax bei der Staatskanzlei eingegangen. Am Dienstag sei alles in die Wege geleitet worden. Er wisse nicht, wie sich die Verfahrensabläufe bei Gericht darstellten. Zudem habe man durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz prüfen lassen, weil er mit einem Ergebnis in dieser Form nicht gerechnet habe.

Es handele sich nicht um irgendein Urteil, sondern um ein Urteil, das den ehemaligen Finanzminister dieses Landes betreffe. Wenn er es alleine zu entscheiden gehabt hätte, hätte er § 474 StPO so interpretiert, dass man es dem Landtag zur vertraulichen Einsichtnahme hätte überstellen können. Nun liege aber die rechtliche Einschätzung des Gerichts vor, dass der Landtag nicht dargetan habe, warum ihm eine solche Abschrift des Urteils zur Verfügung gestellt werden könnte. Es handele sich um ein Aktenauskunftsrecht. Deswegen sei die Einflussnahme der Landesregierung insoweit erloschen. Deshalb sei die Bitte an den Präsidenten des Landtags gerichtet worden, sich der Angelegenheit anzunehmen. Er erwarte nicht unmittelbar eine Rückmeldung des Landtagspräsidenten oder der Landtagsverwaltung, wie man gedenke, damit weiter umzugehen.

**Herr Abg. Dr. Wilke** erkundigt sich, seit wann dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das Urteil vorliege und merkt an, über den staatsanwaltschaftlichen Dienstweg müsste das Ministerium das Urteil früher erhalten haben.

**Herr Meiborg** erklärt, dass er das genaue Datum nicht wisse. Das Ministerium habe das Urteil kurze Zeit danach erhalten. Man habe es weder an die „FAZ“ noch an andere Stellen weitergegeben.

**Herr Abg. Dr. Wilke** fragt nach, ob es auch nicht an die Staatskanzlei weitergeleitet worden sei, was von **Herrn Meiborg** bestätigt wird.

**Herr Abg. Dr. Wilke** bedankt sich, dass Herr Ministerialdirektor Hoch den Punkt, die Anwaltskosten betreffend, aufgegriffen habe. Nicht nachvollziehen könne er die Aussage, dass Herr Ministerialdirektor Hoch nichts dazu ausführen könne, was von Herrn Professor Dr. Deubel an Geldern bisher darlehensmäßig in Anspruch genommen worden sei, da das Urteil nicht rechtskräftig sei. Mitgeteilt worden sei, dass nur für die erste Instanz und lediglich die Regelsätze nach dem RVG gezahlt würden, also

**35. Sitzung des Rechtsausschusses am 23.09.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

nicht das, was wahrscheinlich wirklich gezahlt worden sei, weil davon auszugehen sei, dass keiner der für Professor Dr. Deubel aufgetretenen Anwälte sich mit dem RVG zufrieden gegeben habe, das heiÙe, die Frage der Rechtskraft habe damit nichts zu tun. Es stelle sich die Frage, warum Herr Ministerialdirektor Hoch nichts zur Höhe des Darlehens, das das Land bislang zinslos gewährt habe, sagen könne.

**Herr Ministerialdirektor Hoch** informiert, wenn Herr Professor Dr. Deubel freigesprochen werden sollte, sei dies nicht zurückzuzahlen. Da es sich um ein nicht abgeschlossenes Verfahren handele, handele es sich um Beträge, die dem Persönlichkeitsrecht des Angeklagten unterworfen seien. Man habe sich bemüht, aber diese Information könne leider nicht in öffentlicher Sitzung gegeben werden.

**Herr Abg. Baldauf** meint, es handele sich um einen guten Interpretationsansatz. Wenn man den Fall annehme, es würde tatsächlich ein Freispruch erfolgen, dann blieben die Kosten bei der Staatskasse, und zwar nicht als Darlehen, sondern als die Forderung des Anwalts bzw. von Herrn Professor Dr. Deubel gegen die Staatskasse. Wenn man dann nachfragen würde, würde der Betrag in öffentlicher Sitzung mitgeteilt. Nachdem Herr Professor Dr. Deubel für die Revision keinen Antrag gestellt habe, sei für Herrn Ministerialdirektor Hoch persönlich die Sache mit dem Darlehen für die erste Instanz im Moment abgeschlossen, was heiÙe, dass der Betrag feststehe. Wenn Herr Professor Dr. Deubel morgen die Revision zurücknehmen würde, würde man dies dem Ausschuss mitteilen. Herr Professor Dr. Deubel mache aber für die zweite Instanz keine Kosten geltend, das heiÙe, es sei völlig egal, ob die Revision zurückgenommen werde oder nicht, der Betrag stehe fest. Diesen Betrag könne Herr Ministerialdirektor Hoch nennen. Theoretisch könnte man diesen Betrag ausrechnen, indem man das RVG zur Hand nehme und die Tage zähle. Er glaube nicht, dass es Aufgabe der Opposition sei, dies zu berechnen. Herr Ministerialdirektor Hoch habe selbst das RVG erwähnt. Es werde gebeten, die Summe in öffentlicher Sitzung zu nennen.

**Herr Abg. Pörksen** weist darauf hin, dass es sich um einen Darlehensvertrag handele.

**Herr Ministerialdirektor Hoch** erklärt, er sei gerne bereit, die Summe zu nennen, aber nicht in öffentlicher Sitzung, weil über das Schicksal der ersten Instanz noch nicht abschließend entschieden sei und Herr Professor Dr. Deubel bislang noch keinen Antrag für die Revisionsinstanz gestellt habe. Herrn Professor Dr. Deubel stehe es frei, jederzeit diesen Antrag zu stellen. Aber auch dann werde dies nach RVG zu entscheiden sein.

**Herr Abg. Dr. Wilke** wirft ein, es gebe also doch Geld für die zweite Instanz. Zuvor sei gesagt worden, nur für die erste Instanz.

**Herr Ministerialdirektor Hoch** stellt klar, er habe gesagt, es liege kein Antrag vor.

Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher Sitzung**, die Sitzung **vertraulich** fortzusetzen.

(Fortsetzung in **vertraulicher Sitzung**  
– siehe Teil 2 des Protokolls –.)

Der Antrag – Vorlage 16/4350 – hat in vertraulicher Sitzung seine Erledigung gefunden.

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Mietpreisbremse**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/4359 –

**Herr Abg. Dr. Wilke** trägt vor, der Berichtsantrag könnte von der Zeit her nicht besser geplant sein. Über den Sommer hätten noch Diskussionen stattgefunden, und es habe noch Klärungsbedarf in der Berliner Koalition bestanden. Heute sei der Durchbruch geschafft worden. Es gebe einen Konsens zwischen dem Bundesjustizminister und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf seien erhebliche Verbesserungen enthalten.

Gefragt werde, ob es in der Kürze der Zeit möglich sei, zu dem, was heute vereinbart worden sei, ein Votum abzugeben. Nachvollziehbar wäre, wenn dies heute nicht der Fall sein könnte, weil außer einer Pressemeldung noch nichts schriftlich vorliege.

Interessant zu wissen sei, wie das Ministerium die Dinge beurteile, insbesondere das Thema Neubau und Mieten, die Befristung auf fünf Jahre, und wie die klaren und strikten Kriterien sich zu der Frage darstellten, wann der Wohnungsmarkt angespannt sei.

Des Weiteren erhebe sich die Frage, wie sich die Dinge für Rheinland-Pfalz darstellten. Ihm sei erinnerlich, dass in Rheinland-Pfalz vier Städte betroffen seien. Ob dies so bleibe, wisse er nicht.

**Frau Staatssekretärin Reich** erklärt, dass eine Einschätzung heute in der Tat ein bisschen schwierig sei. Der Landesregierung liege bislang nur ein Referentenentwurf vor. Das, was Herr Abgeordneter Dr. Wilke zur Begründung des Antrags ausgeführt habe, habe man nur einer Tickermeldung bei Spiegel Online entnommen. Für die Umsetzung der Verordnung sei das Finanzministerium zuständig.

**Herr Espenschied (Referent im Ministerium der Finanzen)** teilt mit, die Pressemeldung habe er heute erst gegen 11:00 Uhr erhalten. Am Freitag sei er noch in Berlin gewesen, als sich dies so ange-deutet habe. Man sei überrascht, dass es nun so schnell gegangen sei. Aus seiner Sicht mache es jetzt keinen Sinn, über den Referentenentwurf vom März dieses Jahres zu referieren, weil in Kürze ein neuer Entwurf vorgestellt werden solle. Seinen Informationen zufolge solle dieser Entwurf im Oktober ins Kabinett gehen. Dann werde man diesen zur Stellungnahme erhalten. Nur zu den Presseerklärungen Stellung zu nehmen, sei wie im Nebel stochern.

**Herr Abg. Dr. Wilke** schlägt vor, dass Thema in der Sitzung am 18. November 2014 zu beraten.

Der Antrag – Vorlage 16/4359 – wird zur Beratung in der Sitzung am 18. November 2014 vertagt.

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Informationsfahrt nach Rumänien und Bulgarien**

Herr Ltd. Ministerialrat Perne gibt dem Ausschuss einen Überblick über das Programm der Informationsfahrt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Schneiders** die Sitzung.

gez.: **Scherneck**

**Protokollführerin**

ELEKTRONISCHE FASSUNG